

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Bardepot fr italienische Einfuhren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

in Kenntnis des gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung eingereichten Entschlieungsantrags (Dok. 1-404/81),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-285/82),

1. begrüt die Aufhebung des Bardepotsystems für Einfuhren vor dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt, ist jedoch der Ansicht, daß ein Rückgriff auf solche Maßnahmen, auch wenn sie zeitlich begrenzt sind, wichtige Grundsatzfragen aufwirft, die nicht unberücksichtigt bleiben sollten;
2. unterstreicht erneut, daß es mit aller Entschiedenheit für die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eintritt, und schlägt vor, das Europäische Währungssystem in diesem Sinne und gemäß den früheren Entschlieungen des Parlaments weiterzuentwickeln;
3. erkennt die schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten an, die die italienischen Behörden dazu bewogen, ein Bardepot für Importe einzuführen, bedauert jedoch, daß unilaterale Maßnahmen ohne vorherige Konsultation ergriffen wurden, daß diese Maßnahmen den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigten und gegen den Geist des Vertrags von Rom verstieen;
4. vertritt deshalb die Auffassung, daß Mitgliedstaaten, die sich in Schwierigkeiten befinden, zunächst um Unterstützung von seiten der Gemeinschaft nachsuchen sollten, während sie die notwendigen Schritte unternehmen; fordert die Gemeinschaftsinstitutionen und alle Mitgliedstaaten auf, einzelnen Mitgliedstaaten, die sich in vorübergehenden Schwierigkeiten befinden, im Geiste der Gemeinschaftssolidarität durch Maßnahmen wie den gegenseitigen Beistand, der in den Artikeln 108 und 109 des Vertrags vorgesehen ist, sowie durch

einen erweiterten und flexibleren gemeinschaftlichen Darlehensmechanismus, der auf die Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft abzielt, zu helfen;

5. bedauert, daß das Einfuhrdepot nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. Oktober 1981 vollständig aufgehoben wurde; bedauert weiterhin, daß die Kommission im Gegensatz zu ihrer eigenen früheren Position diese Verlängerung ohne großen Widerstand hingenommen hat;
6. äußert seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung unilateraler protektionistischer Maßnahmen, die verheerende Auswirkungen für den Binnenmarkt und für die Europäische Gemeinschaft insgesamt haben könnten;
7. appelliert dringend an die Kommission als Hüterin der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Verträge, in diesem Bereich energischer tätig zu werden und mit den Mitgliedstaaten wirksame und schnelle Verfahren zur Bewältigung der Schwierigkeiten festzulegen, von denen in den Artikeln 108 und 109 des Vertrags von Rom die Rede ist, und in der Folge konsequent und fest zu ihrer Position zu stehen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.